

**Kommission für Lehre und Studium
(LSK)**

Telefon: 314-23988
E-Mail: lsk@tu-berlin.de

Genehmigtes
Protokoll

Berlin, den 14.07.2020

**der 1007. Sitzung der
Kommission für Lehre und Studium
am 07.07.2020**

Beginn: 14:15 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Anwesend:

Mitglieder:

Herr Barz (ztw.)
Frau Cifire
Frau Dötsch-Nguyen
Herr Frank
Herr Reichert
Herr Schröder
Herr Schubert
Herr Stein
Herr Tiedje
Herr Wolff
Frau Yenice Campbell
Herr Ziegler
Herr Zorn (ztw.)

Berater/in:

Herr Thurian (SC 3)

Gäste:

Frau Dziamski (I E-B)

Protokoll:

Herr Krone

TAGESORDNUNG

TOP	Beratungsgegenstand	Seite
1.	Genehmigung der Tagesordnung	2
2.	Genehmigung des Protokolls der 1006. Sitzung	2
3.	Berichte	2-3
4.	Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO)	4-7
5.	Verschiedenes	7

TOP 1 Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

TOP 2 Genehmigung des Protokolls der 1006. Sitzung

Die Genehmigung des Protokolls der 1006. LSK-Sitzung wird vertagt.

TOP 3 Berichte

Herr Schröder informiert die Anwesenden darüber, dass am 9.7.2020 ab 10 Uhr ein erneutes Treffen der AG Studierendenhilfe, welche sich dem Thema „Wie können wir Studierenden in der aktuellen Situation und speziell beim Umgang mit Prüfungen helfen“ widmet. Ziel ist es zusammen mit Herrn Kubath (SC 35) eine „Blitzumfrage“ zu erstellen, um den Studierenden nach dessen Auswertung gezielt helfen zu können. In diesem Zusammenhang gibt Herr Thurian bekannt, dass die Befragung der DZHW am 6.7.2020 an jede/n dritte/n Studierenden versandt wurde.

Frau Cifire berichtet, dass die Studienberatung zeitnah wieder Sprechstunden über den Videokonferenz-Anbieter „Zoom“ anbieten wird. Aktuell befindet sich der Vorgang noch in der Planung.

Weiterhin informiert Herr Tiedje über eine Stellungnahme der Berliner Datenschutzbeauftragten zu Anbietern von Videokonferenz-Diensten, in welcher erhebliche Datenschutzrechtliche Mängel dargelegt werden. Weitere Informationen:

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/orientierungshilfen/2020-BInBDI-Hinweise_Berliner_Verantwortliche_zu_Anbietern_Videokonferenz-Dienste.pdf und <https://www.sueddeutsche.de/digital/skype-zoom-webex-teams-datenschutz-1.4956812>

Herr Schröder berichtet den Mitgliedern, dass es erst ab Ende dieser Woche wieder möglich ist, die Einschreibung in NC-freie Studiengänge abzuschließen. Für die Einschreibung Bedarf es eines tuPORT-Zugangs. Da hier jedoch ab 7.7. Wartungsarbeiten stattfinden kann die Einschreibung erst nach deren Abschluss beendet werden.

Zuletzt informiert Herr Schubert, dass innoCampus schriftliche Prüfungen bis zu einem Monat vorverlegt und hier selten die Fristen gem. AllgStuPO eingehalten werden. Herr Tiedje gibt daraufhin bekannt, dass dem AStA der TU Berlin hierzu unzählige Beschwerden von Studierenden vorliegen. Herr Zorn (innoCampus) lässt die Anwesenden wissen, dass das Problem u.a. daher kommt, dass die Lehrenden „alte“ Termine verkündet haben, welche jedoch auf Grund des Corona-Lockdowns so nicht mehr umsetzbar sind. Daher mussten unter Abweichung der Vorgaben schnellstmöglich neue Termine gefunden werden.

Die Kommissionsmitglieder versuchen in Folge Lösungen für die Problematik der vorgezogenen Prüfungen zu finden und einigen sich nach längerer Diskussion darauf eine Empfehlung zu formulieren.

Die LSK empfiehlt, dass auf Grund der besonderen Situation auf Grund der Einschränkungen durch das Coronavirus sämtliche bis zum Beginn des Wintersemesters „nicht bestandene“ Modulprüfungen und schlecht ausgefallene Portfolioelemente als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Bestandene Modulprüfungen können auf Antrag innerhalb eines Jahres wiederholt werden, so dass nur die Note der zweiten Prüfung zählt. Dabei darf die ursprüngliche Bewertung nicht zu Ungunsten der Studierenden verändert werden. Abschlussarbeiten sind davon nicht betroffen.

Begründung

Die Belastungen für alle mit Prüfungen betroffenen Personen (Studierende, Prüfende und Verwaltung) sind auf Grund der Maßnahmen zur Einschränkung des Coronavirus sehr hoch. Beispielsweise müssen Studierende ihr Semester mehrfach umplanen, weil Veranstaltungen nicht oder in geänderter Form stattfinden, Prüfende müssen ihre Prüfungen anpassen und die Verwaltung muss z. B. die Raumvergabe komplett neu planen und ist bei der Bearbeitung von Anträgen und Fristen sehr kulant. Alle sind darüber hinaus auch stark mit Umstellungen im privaten und öffentlichen Leben betroffen. Ein gegenseitiges Verständnis in dieser Situation ist unbedingt notwendig. Auch andere Hochschulen haben bereits ähnliche Lösungen festgelegt. Zu nennen ist hier beispielsweise die RWTH Aachen, die in ihren „Ergänzungsbestimmungen“ (AMBI 2020/076) für alle Bereiche von Studium und Lehre unter anderem in § 10 (6) eine Regelung zur Freiversuchen aufgenommen hat:

„Angetretene Prüfungen, die in der Zeit vom 01.04.2020 bis zum Ende der Prüfungsphase des Sommersemesters 2020 stattfinden und mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, gelten als nicht unternommen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Prüfungsversuche, die aufgrund eines unentschuldigtem Versäumnisses, eines Täuschungsversuchs oder eines Ordnungsverstoßes mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet werden, sind von Satz 1 nicht umfasst.“

Die LSK möchte einen Beitrag für eine einfache Lösung für alle einbringen, die dieses gegenseitige Verständnis fördert und auf Grund einer pauschalen Lösung von allen umgesetzt werden kann.

Für die Studierenden ergibt sich die Sicherheit, dass Prüfungen, die wegen der zusätzlichen Belastung mit negativen Ergebnissen abgeschlossen werden, wiederholt werden können.

Für Prüfende ergibt sich ein gutes Einvernehmen mit den Studierenden, da auf sie eingegangen wird. Die Mehrbelastung durch Wiederholungsprüfungen sieht die LSK als gering an. Die Erfahrungen aus den Studiengängen in denen es bereits entsprechende Regelungen für die Studieneingangsphase gibt, zeigen, dass es nicht um Massen von Wiederholer*innen geht.

Die Verwaltung wird durch eine einfache pauschale Regelung ebenfalls entlastet, da keine individuellen Anträge wegen zu kurzfristiger Prüfungsterminankündigungen und ungleicher Prüfungsbedingungen gestellt werden müssen.

Da die einzelnen Portfolioelemente keine Prüfungen an sich sind und für jedes einzelne Portfolioelement Punkte nach dem Grad der Erfüllung vergeben werden, versteht die LSK unter „schlecht ausgefallenen Portfolioelementen“ solche, bei denen weniger als die Hälfte der für dieses Portfolioelement erreichbaren Punkte, erzielt wurden.

Prüfende können auch weitere Maßnahmen wie z. B. die Verlängerung der Bearbeitungszeit von Prüfungen, Kulanz bei mündlichen Prüfungen wegen schlechter online-Verbindungen usw. festlegen.

TOP 4 Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO)

Es werden vorgelegt:

- Vorlage der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) für die 2. Lesung am 15.7. vom 23.6.2020

Bearbeiter*innen: LSK

Beschluss LSK 2/1007 – 07.07.2020 Abstimmung: einstimmig

Die Kommission für Lehre und Studium (LSK) empfiehlt dem Akademischen Senat, die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) vom 23.06.2020, in zweiter Lesung unter Beachtung der Anmerkungen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Anmerkungen

Die LSK dankt dem VP-SL, der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung der zentralen Ordnungen und vor allem dem I B-Bereich für die Erstellung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO). In etwa 10 Terminen hat die Unterkommission der LSK mit den Antragstellenden die Zwischenstände aus der AG besprochen und durfte bereits Kommentare abgeben. In weiteren 10 Sitzungen hat sich die gesamte LSK seit Januar 2020 grundlegend und intensiv in mehr als 40 Gremienstunden mit der AllgStuPO beschäftigt und gibt untenstehende Anmerkungen zur zweiten Lesung im AS ab. Auf Grund der Einschränkungen wegen des Coronavirus fanden die Sitzungen teilweise in Form von Webkonferenzen statt. Allen Beteiligten gilt Dank für den pragmatischen Umgang zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums. Die LSK bedankt sich für diese konstruktiven Gespräche ausdrücklich.

Die Zusammenführung der bisherigen drei zentralen Ordnungen der TU (AllgStuPO, QuoSa und AuswahlSa) ist ein wichtiger Schritt. Alle zentralen Regelungen, die für alle Beteiligten gleich sind, konnten in einer Ordnung vollständig vereint werden. Dadurch wird eine bessere Übersichtlichkeit und Transparenz erwartet.

Die folgenden Anmerkungen berücksichtigen die Diskussionen zur ersten Lesung.

1. § 4 (3) Satz 2 NEU [inhaltlich]

Ergänzen: Es sollte folgender Satz 2 ergänzt werden:

„Sollten der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung Unterlagen aufgrund anderer Anträge vorliegen, werden diese berücksichtigt.“

Begründung: Solche Unterlagen, die bereits vorliegen, sollten nicht nochmals eingereicht werden müssen. Doppelte Einreichungen von Unterlagen sind unnötig.

2. § 6 Satz 2 NEU [inhaltlich]

Ergänzen: Es sollte folgender Satz 2 ergänzt werden:

„Bei der zuständigen Stelle der Universitätsverwaltung fristgerecht eingehende Anträge werden von dieser an die bearbeitende Stelle weitergegeben.“

Begründung: Bewerbungen können nur im Rahmen eines online-Verfahrens erzeugt werden. Es geht also lediglich darum, wo die Unterlagen eingereicht werden. Über die Bewerbungen entscheidet immer die zuständige Stelle der Universitätsverwaltung.

Die „Dritten“ übernehmen lediglich eine Vorprüfung. Insofern sollte aus Sicht der LSK eine direkt an der TU eingegangene Bewerbung (an Stelle bei den „Dritten“) ebenso berücksichtigt werden.

3. § 9 (3) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „oder der Senatsverwaltung des Landes Berlin“ sollten vor dem Wort „oder“ eingefügt werden.

Begründung: Auch die zuständige Senatsverwaltung kann die Gleichwertigkeit der HZB feststellen, obwohl sie das in der Praxis kaum macht.

4. § 11 (2) Satz 2 [inhaltlich]

Ergänzen: Die Worte „im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat“ sollen nach „werden“ ergänzt werden.

Begründung: Das „Einvernehmen“ stellt klar, dass der AS in diesem Punkt ein weitergehendes Mitspracherecht hat als bisher. Er gibt nicht nur eine Stellungnahme ab, sondern muss auch zu demselben Ergebnis der antragstellenden Einrichtung kommen. In der Praxis ist das bereits so. Aus Sicht der LSK sollten fachlich erforderliche Sprachkenntnisse in der Regel als Auswahlkriterium und nicht als Zugangsvoraussetzung berücksichtigt werden. Darauf sollte in Gremien extra hingewiesen werden.

5. § 12 (1) Hinweis für die Gremien:

Zugangsvoraussetzungen sind nach BerlHG § 10 (5) nur für vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Masterstudiengänge zulässig, die auf einem bestimmten Bachelor aufbauen. Sie stellen fachliche Notwendigkeiten (Sprachvoraussetzungen müssen fachlich notwendig begründet werden!) zum Bestehen des Masters dar. Eine Profilbildung im Bachelor sollte demnach nicht als Voraussetzung definiert werden. Spezialisierungen können im Rahmen von Auswahlverfahren berücksichtigt werden.

6. § 23 (3) [inhaltlich]

Ersetzen: „Bei vorhergehenden Studienzeiten erfolgt die Immatrikulation in das Fachsemester, dass sich aus der Anerkennung gemäß § 61 der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ergibt.“

Begründung: Die Menschen, die sich aus einem Studiengang aus diverssten Gründen im letzten Semester der vorgesehenen Regelstudienzeit (RSZ) selbst exmatrikuliert haben (nicht wegen endgültig nichtbestandener Prüfungen!) können ihr Studium nach der vorgelegten Formulierung i.d.R. nur innerhalb der Regelstudienzeit wieder aufnehmen (als Quereinsteiger*innen [QE] bzw. als Wiedereinschreiber*innen [WE]). Die Beschreibung der QE und WE ist bezüglich Bachelor und Master auf den Seiten des Studierendenservice aktuell leider uneinheitlich und nur schwer zu finden. Sie löst das beschriebene Problem auch nur teilweise. Selbst wenn die betroffenen Studierenden innerhalb eines Semesters ihr Studium abschließen könnten, wird dies nach den neuen Regelungen auf direktem Weg versagt, wenn keine entsprechende Fachsemestereinstufung vorliegt.

Aus Sicht der LSK bedeutet das einen erhöhten Bürokratieaufwand für alle Beteiligten, da sich diese Studierenden jederzeit in einen anderen Studiengang einschreiben könnten, um später doch noch zu wechseln, obwohl sie in ihrem ursprünglichen Studiengang vermutlich schneller einen Abschluss erreichen würden. Die LSK schlägt deshalb die abgewandelte Formulierung vor. Sie gilt auch unabhängig von Begriffsänderungen, die „nur“ von der Verwaltung ohne Beteiligung von Gremien vorgenommen wird.

7. § 32 (8) letzter Satz [redaktionell]

Ersetzen: Die LSK empfiehlt den letzten Satz wie folgt zu ersetzen:

„Sie tritt in der Regel ab dem auf den Zeitpunkt der Erklärung folgenden Semester oder bis zur Abgabe der Wahlvorschläge der jeweiligen Wahl in Kraft.“

Begründung: Die bisherige Formulierung ermöglicht zwar jederzeit die Erklärung zum Wechsel. Das Inkrafttreten wird jedoch immer nur zum Wechsel eines Semesters berücksichtigt. Auch andere Wähler*innengruppen können wechseln, sind dabei aber nicht an Semesterfristen gebunden. Einzig die Studierenden haben eine abweichende Regelung, da deren Wechselklärung bisher an die Rückmeldung gekoppelt war. Da die Zugehörigkeit vor allem auch für die Wählbarkeit und das Wählen wichtig ist, ist die Frist bis zur Abgabe der Wahlvorschläge (§ 9 (1) WahlO 36. Tag vor Beginn der Wahl) sinnvoll. Sonst würde beispielsweise eine Erklärung auf Wechsel Anfang Oktober erst zum April in Kraft treten und hätte keinen Einfluss auf alle Wahlen von Mitte November bis Ende März. Das ist aus Sicht der LSK unangemessen. Der bisherige Verweis auf die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) als Begründung für die Nichtübernahme trifft nicht ganz zu. Zum einen ist dort nur die Rede von Zuordnung zu "Fachbereichen" (äquivalent zu Fakultäten), somit ist der Wechsel mindestens der Instituts-Zugehörigkeit möglich. Weiterhin eröffnet § 5 (5) HWGVO auch Abweichungen: "In Zweifelsfällen entscheidet der Zentrale Wahlvorstand nach Anhörung des oder der Wahlberechtigten über die Zuordnung." Hierfür wird mit der vorliegenden Änderung eine wahlrechtlich saubere Frist gesetzt.

8. § 33 (1) Satz 1 und Satz 2 [inhaltlich]

Streichen und ersetzen: In Satz 1 „aus wichtigem Grund“ streichen. Der Beginn von Satz 2 soll wie folgt ersetzt werden: „Gründe für eine Beurlaubung sind unter anderem:“

Begründung: Eine Beurlaubung wird nur ausnahmsweise gewährt. Die TU sollte offener mit der Beurlaubung und den Gründen dafür umgehen und diese nicht so sehr einschränken.

9. § 33 (1) Satz 1 [redaktionell]

Ergänzen: Nach dem Wort „Frist“ soll „(mindestens sechs Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit)“ ergänzt werden.

Begründung: Das entspricht der aktuell geltenden Frist und kann hier gleich verankert werden. Durch das Wort „mindestens“ können Fristen auch verlängert werden. Verkürzt werden sollten sie nicht. Die Einbindung von Gremien durch die Festschreibung in der AllgStuPO hält die LSK für diesen Punkt für wichtig, da vor allem Studierende davon betroffen sind.

10. § 44 (3) NEU [inhaltlich]

Einfügen: Folgender neuer Absatz 3 sollte eingefügt werden (Die nachfolgende Absatznummerierung muss entsprechend angepasst werden.):

„(3) Wahlmodule sollen einen Umfang von mindestens einem Fünftel, Wahlpflicht- und Wahlmodule zusammen mindestens ein Drittel des Studienumfangs betragen. Unterschreitungen sind unter Berücksichtigung einer angestrebten breiten, überfachlichen akademischen Bildung zu begründen.“

Begründung: Zu den Anteilen von Wahl- und Wahlpflicht ist bereits im § 22 (2) Nr. 3 BerlHG eine Regelung enthalten. An der TU gibt es dazu wiederholte längere Diskussionen bei einzelnen Studiengängen. Eine eindeutige Lösung in der zentralen Satzung zu Studium und Lehre ist aus Sicht der LSK hilfreich, um für alle Studiengänge eine eindeutigere Formulierung zu haben.

11. § 50 Hinweis

Die LSK empfiehlt den Prüfungsausschuss (PA) und den Absatz 1 zukünftig in der Grundordnung zu regeln. Es handelt sich um ein Gremium, das in jedem Studiengang vorhanden ist und sollte besser dort aufgenommen werden. Die weiteren Aufgaben des PA sollen in der AllgStuPO geregelt bleiben.

12. § 50 (5) Nr. 7 [redaktionell]

Einfügen: Der Verweis auf den Paragraphen 71 sollte eingefügt werden: „gemäß § 71“.

Begründung: Zu den anderen Punkten gibt es bereits Verweise. Die Studierenden und der PA sollen schnell die entsprechenden Regelungen finden.

13. § 50 (7) Satz 1 [redaktionell]

Einfügen: Die Worte „für die laufende Amtszeit“ sollen nach „Richtlinien“ eingefügt werden.

Begründung: Solch ein grundsätzlicher Beschluss eines PA sollte zu Beginn der Amtszeit eines neuen PA aktiv bestätigt werden. Sonst weiß ein neuer PA ggf. überhaupt nicht, was ein vorangegangener PA beschlossen hat und würde ggf. teilweise anders entscheiden.

Die LSK wird die Diskussion in der 1008. Sitzung am 14.7.2020 fortsetzen und weitere Anmerkungen abgeben.

TOP 5 Verschiedenes

Da der TOP 4: Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens an der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO), nicht beendet werden konnte, einigen sich die Mitglieder darauf in der heutigen Sitzung einen ersten Beschluss zu fassen und für den 14.7. eine weitere Sitzung anzusetzen um weitere Anmerkungen dem AS am 15.7. als Tischvorlage vorlegen zu können.

Die nächste ordentliche LSK-Sitzung findet am **14.07.2020, ab 14.15 Uhr online unter:**

<https://tu-berlin.webex.com/tu-berlin/j.php?MTID=mcc4a794eb5b17385cb407db23a66eb2c>

statt. Das Passwort zur Konferenz lautet 0815.

Sitzungsleitung

Protokoll

Christian Schröder

Marcel Krone